



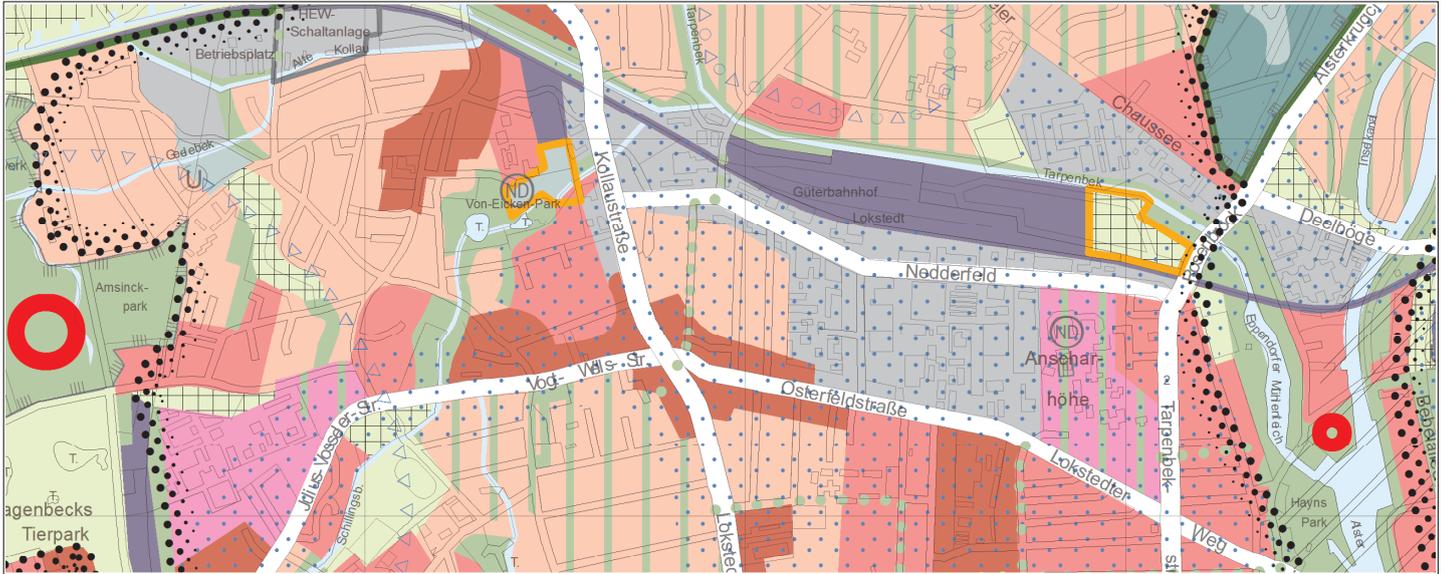
Freie und Hansestadt Hamburg Landschaftsprogramm

113. Landschaftsprogrammänderung (L4/08)

M 1 : 20 000

Gewerbe und Wohnen östlich
Kollaustraße in Lokstedt

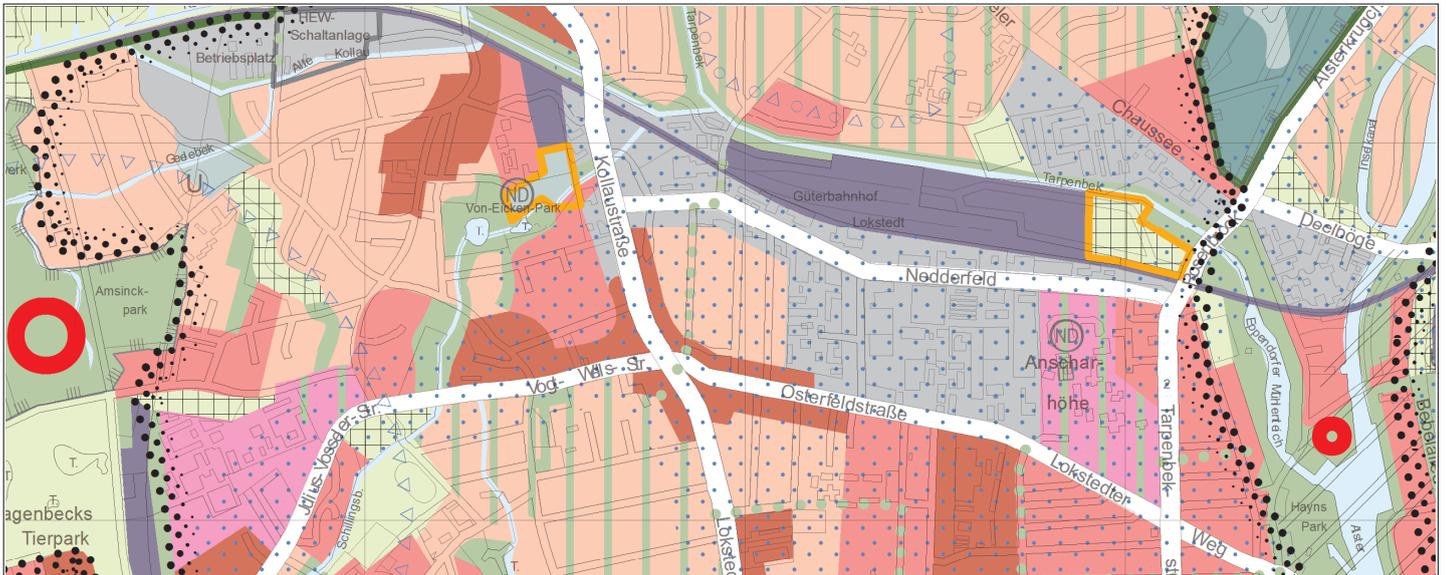
Aktuelles Landschaftsprogramm



Landschaftsprogrammänderung



Geändertes Landschaftsprogramm





Freie und Hansestadt Hamburg

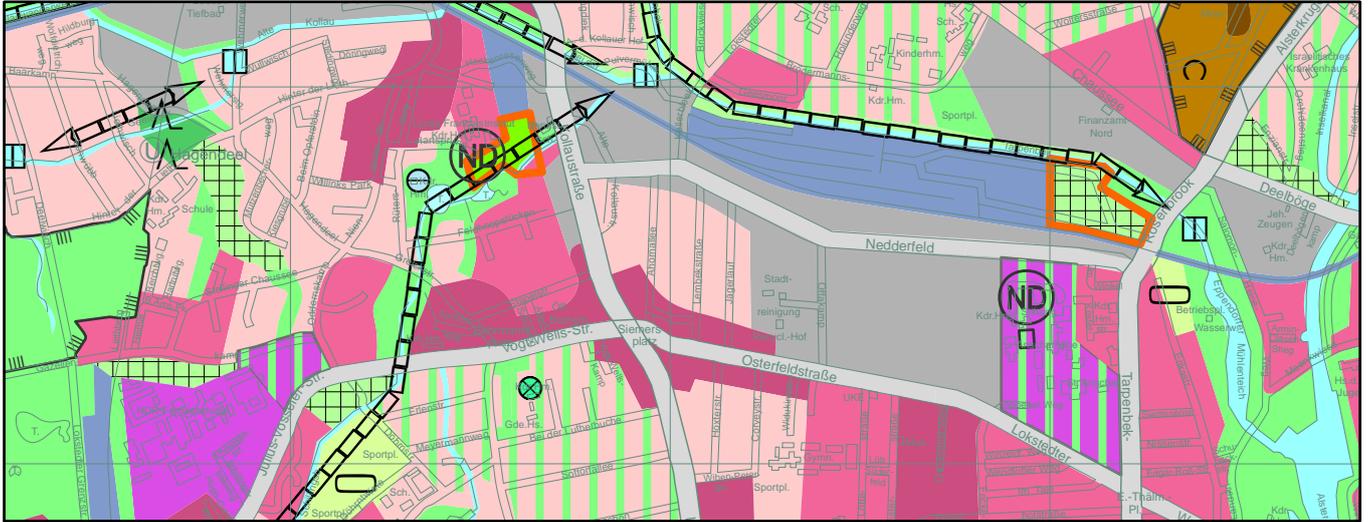
Landschaftsprogramm Arten- und Biotopschutz

113. Landschaftsprogrammänderung (L 4/08)

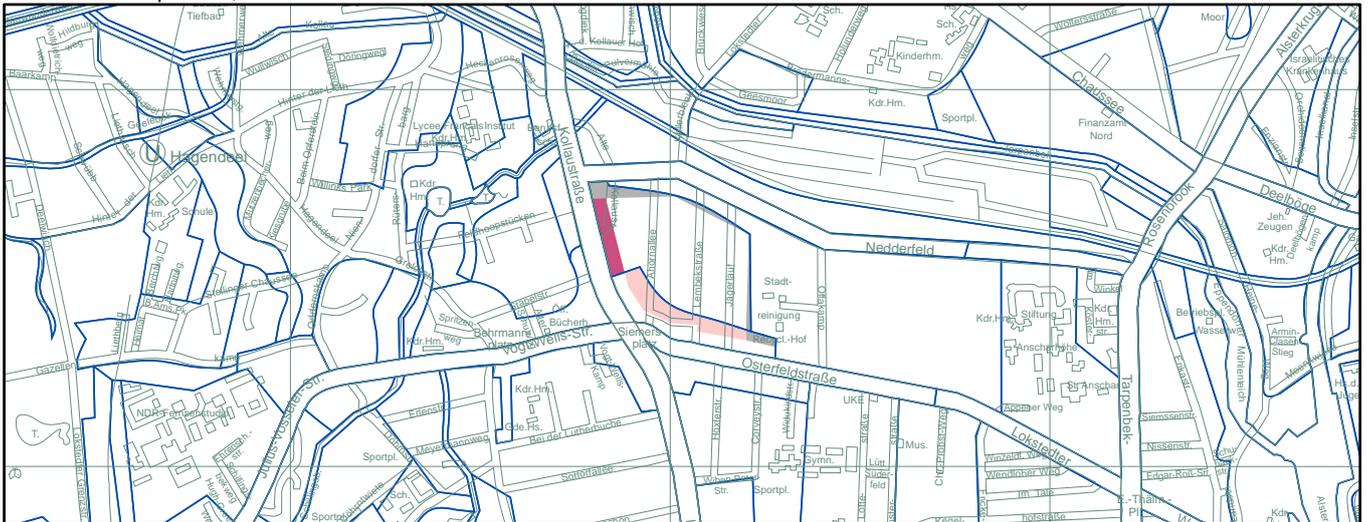
Gewerbe und Wohnen östlich Kollaustraße in Lokstedt

Arten- und Biotopschutz, AKTUELL

M. 1 : 20.000



Arten- und Biotopschutz, ÄNDERUNG



Arten- und Biotopschutz, GEÄNDERT



-  Geschlossene und sonstige Bebauung mit sehr geringem Grünanteil (13 a)
-  Offene Wohnbebauung mit artenreichen Biotopelementen (11 a)
-  Industrie-, Gewerbe- und Hafenflächen (14 a)

Einhundertdreizehnte Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 19. Juni 2013

(HmbGVBl. S. 316)

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird für den Geltungsbereich zwischen dem Offakamp im Osten, der Kollaustraße im Westen, der Straße Nedderfeld im Norden und der Osterfeldstraße im Süden im Stadtteil Lokstedt (L4/08 – Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 317) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Erläuterungsbericht zur Änderung des Landschaftsprogramms (Gewerbe und Wohnen östlich Kollaustraße in Lokstedt)

1. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage der einhundertdreizehnten Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) ist das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), geändert am 23. Dezember 2011 (HmbGVBl. 2012 S. 3).

Das Planänderungsverfahren L4/08 wird durch die einhundertneundzwanzigste Änderung des Flächennutzungsplanes für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) erforderlich. Die Zustimmung zur Einleitung des Änderungsverfahrens des Landschaftsprogramms durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt ist erfolgt. Zwei öffentliche Auslegungen der Planänderung haben nach den Bekanntmachungen vom 21. Juni 2011 und 17. November 2011 (Amtl. Anz. 2011 S. 1465 und 2012 S. 201) stattgefunden.

Die Erforderlichkeit und die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) bei Landschaftsplanungen waren bisher in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1758, 2797) geregelt; seit dem 1. März 2010 richten sie sich nach Landesrecht (§ 19a UVPG). Bis zu einer landesgesetzlichen Regelung sind Strategische Umweltprüfungen bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen nach Maßgabe der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchzuführen. Da das UVPG diese Richtlinie im Übrigen hinreichend umsetzt, werden die für die Feststellung der SUP-Pflicht und das Verfahren der SUP einschlägigen Vorschriften des UVPG entsprechend angewendet.

Nach § 14b Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 lit. a) der Richtlinie 2001/42/EG ist bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen eine Strategische Umweltprüfung obligatorisch durchzuführen.

Werden die Landschaftsplanungen nur geringfügig geändert oder legen sie die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene fest, ist gemäß § 14d UVPG eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne von § 14b Absatz 4 UVPG ergibt, dass der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat.

Die Vorprüfung gemäß der Anlage 4 des UVPG hat ergeben, dass durch das Planänderungsverfahren L4/08 keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Planänderungsverfahren beinhaltet die bestandsgemäße Anpassung der Milieubegrenzungen im Bereich der Osterfeldstraße und Kollaustraße, sowie im westlichen Verlauf der Straße Nedderfeld.

Hierdurch sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Es wurde daher keine Umweltprüfung durchgeführt.

2. Inhalt des Landschaftsprogramms

Das Landschaftsprogramm stellt in dem zu ändernden Bereich die Milieus „Verdichteter Stadtraum“ an der Osterfeldstraße, „Gartenbezogenes Wohnen“ an der Kollaustraße sowie die Milieübergreifenden Funktionen „Entwicklungsbereich Naturhaushalt“ und „Grüne Wegeverbindung“ im Änderungsbereich zwischen Nedderfeld und Osterfeldstraße dar.

In der Karte Arten- und Biotopschutz werden in dem gleichen Bereich die Biotopentwicklungsräume 13a „Geschlossene und sonstige Bebauung mit sehr geringem Grünanteil“ und 11a „Offene Wohnbebauung mit artenreichen Biotop-elementen bei hohem Anteil an Grünflächen“ dargestellt.

3. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) mit seiner einhundertneundzwanzigsten Änderung stellt in dem zu ändernden Bereich „Gewerbliche Bauflächen“ und „Wohnbauflächen“ dar.

4. Anlass und Inhalt der Planung

Unter Beachtung des Flächennutzungsplans wird im Landschaftsprogramm der Bereich des Milieus „Verdichteter Stadtraum“ an der Osterfeldstraße in die Milieus „Gartenbezogenes Wohnen“ und in kleinem Umfang „Gewerbe/Industrie und Hafen“ geändert. An der Kollaustraße wird das Milieu „Gartenbezogenes Wohnen“ in die Milieus „Verdichteter Stadtraum“ und südlich der Straße Nedderfeld „Gewerbe/Industrie und Hafen“ geändert.

Die Karte Arten- und Biotopschutz stellt hier künftig die Biotopentwicklungsräume 13a „Geschlossene und sonstige Bebauung mit sehr geringem Grünanteil“, 11a „Offene Wohnbebauung mit artenreichen Biotopelementen bei hohem Anteil an Grünflächen“ und 14a „Gewerbeflächen“ dar.

Die Änderungsfläche ist insgesamt etwa 4,5 ha groß.